

---

## S 8 AL 86/01

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AL 86/01
Datum	19.06.2002

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 374/02
Datum	04.03.2004

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts NÄrnberg vom 19.06.2002 wird zurÄckgewiesen.
- II. Die Beklagte wird verurteilt, der KlÄgerin fÄr die Zeit vom 10.10.2000 bis 31.10.2000 Arbeitslosengeld zu zahlen. Im Äbrigen wird die Klage abgewiesen.
- III. Die Beklagte hat der KlÄgerin 1/4 ihrer notwendigen auÄergerichtlichen Kosten beider RechtszÄge zu erstatten.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Streit wird um den Eintritt einer Sperrzeit gefÄhrt.

Die 1961 geborene KlÄgerin hat mit Unterbrechungen seit 1997 Leistungen des Arbeitsamtes bezogen und sich am 02.10.2000 arbeitslos gemeldet. Mit Bewilligungsbescheid vom 13.10.2000 gewÄhrte die Beklagte der KlÄgerin Arbeitslosengeld (Alg) ab dem 02.10.2000 fÄr die Dauer von 180 Kalendertagen und in HÄhe von 36,51 DM tÄglich; dem Alg lag ein Bemessungsentgelt von wÄhentlich 550,- DM zugrunde. Ausgezahlt hat sie der KlÄgerin Alg fÄr den Zeitraum vom 02.10.2000 bis 09.10.2000 (Zahlung vom 31.10.2000).

---

Mit Schreiben vom 02.10.2000 unterbreitete die Beklagte der KlÄxgerin einen Vermittlungsvorschlag fÄ¼r eine TÄxtigkeit als gewerbliche Arbeitnehmerin bei der Firma g. GmbH zum Einsatz in einem LeiharbeitsverhÄ¼ltnis. Dieses Schreiben war mit einer Rechtsfolgenbelehrung versehen.

Am 10.10.2000 unterrichtete diese Firma die Beklagte darÄ¼ber, dass die KlÄxgerin sich bei ihr am 09.10.2000 vorgestellt habe, sie aber nicht eingestellt werde. Zur BegrÄ¼ndung gab die Firma an, die KlÄxgerin sei aufgrund fehlender Kenntnisse der deutschen Sprache ("Fragebogen nicht ausgefÄ¼llt; kann nicht deutsch") und unangemessenen Verhaltens ("hat sich aufgefÄ¼hrt, weil sie ein wenig warten musste") ungeeignet fÄ¼r die Arbeitsstelle. Die KlÄxgerin habe mit der BegrÄ¼ndung abgesagt, dass sie nicht fÄ¼r eine Stundenlohn in der angebotenen HÄ¶he von brutto 14,- DM arbeiten wolle. Sie habe einen Stundenlohn von 20,- DM gefordert. Die KlÄxgerin gab gegenÄ¼ber der Beklagten an, dass sie nicht eingestellt worden sei, weil eine "Vereinbarung Ä¼ber den Lohn nicht gefunden worden sei" (RÄ¼ckantwort des Vermittlungsvorschlages â ohne Datum). Ausweislich eines Aktenvermerkes der Beklagten hat die Firma mitgeteilt, dass die KlÄxgerin den angebotenen Stundenlohn in HÄ¶he von brutto 14,- DM abgelehnt und sich weiter geweigert habe, einen Personalbogen auszufÄ¼llen. Auf Nachfrage der Beklagten hat die KlÄxgerin angegeben, dass sie das Arbeitsangebot nicht angenommen habe, weil der angebotene Stundenlohn deutlich niedriger als der Stundenlohn von 20,- DM sei, den sie fÄ¼r eine BeschÄftigung als Industriearbeiterin erwarte. Um eine solche TÄxtigkeit habe sie sich bei einer Firma in L. beworben und erwarte deren Antwort bis Ende Oktober bzw Anfang November.

Mit Bescheid vom 08.11.2000 stellte die Beklagte fest, dass in der Zeit vom 10.10.2000 bis 01.01.2001 (12 Wochen) eine Sperrzeit eingetreten sei, wÄ¼hrend dieser Zeit der Anspruch auf Alg ruhe und die Sperrzeit den Anspruch der KlÄxgerin auf Alg um 84 Tage vermindere. Die KlÄxgerin habe durch ihr Verhalten das Zustandekommen des BeschÄftigungsverhÄ¼ltnisses vereitelt. FÄ¼r die Arbeitsablehnung habe sie keinen wichtigen Grund gehabt. Dass keine Einigung hinsichtlich der LohnhÄ¶he erzielt werden konnte, stelle keinen wichtigen Grund fÄ¼r das Verhalten der KlÄxgerin dar, da die angebotene Entlohnung zumutbar gewesen sei.

Hiergegen hat die KlÄxgerin Widerspruch eingelegt und zur Ablehnung des Arbeitsangebotes ausgefÄ¼hrt, dass ein Stundenlohn in HÄ¶he von brutto 14,- DM nicht ausreiche, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Den Widerspruch wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 22.01.2001 zurÄ¼ck.

Dagegen hat die KlÄxgerin am 02.02.2001 Klage zum Sozialgericht NÄ¼rnberg (SG) erhoben. Sie hat angegeben, dass sie mit der Entscheidung der Beklagten nicht einverstanden sei, und das Gericht um PrÄ¼fung der Sach- und Rechtslage gebeten. Von einem Stundenlohn in der angebotenen HÄ¶he kÄ¶nne sie nicht leben. Sie habe vorgehabt, andere Arbeitsplatzangebote wahrzunehmen bzw sich auf andere Stellen zu bewerben.

Das SG hat das Klagebegehren der KlÄxgerin darin gesehen, die Aufhebung des

---

Sperrzeitbescheides zu erreichen, und die Klage mit Urteil vom 19.06.2002 abgewiesen. Zur Begründung hat es auf die Begründung des Widerspruchsbescheides der Beklagten verwiesen. Ergänzend wird ausgeführt, dass einem Arbeitslosen eine Beschäftigung insbesondere nicht zumutbar sei, wenn das daraus erzielbare Arbeitsentgelt erheblich niedriger sei, als das der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegende Arbeitsentgelt. In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit sei eine Minderung um mehr als 20 vH zumutbar. Die Klägerin sei auch gehalten gewesen, alles zu unternehmen, um ihre Arbeitslosigkeit sofort zu beenden. Der Hinweis auf ein mögliches Arbeitsverhältnis Ende Oktober/Anfang November genüge dieser Anforderung nicht.

Die schriftliche Ausfertigung des Urteils ist am 20.09.2002 in der Geschäftsstelle des SG der Klägerin persönlich ausgehändigt worden.

Die am gleichen Tag beim SG eingelegte und am 07.10.2002 beim Bayer. Landessozialgericht eingegangene Berufung hat die Klägerin damit begründet, dass sie vom Termin des SG zur mündlichen Verhandlung ihres Rechtsstreits keine Kenntnis gehabt habe. Sie habe seit dem 01.07.2002 eine neue Wohnanschrift.

Die Klägerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 19.06.2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 08.11.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.01.2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Arbeitslosengeld ab 10.10.2000 bis 01.01.2001 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Klägerin hat vom 01.11.2000 bis 19.12.2000 in einer Beschäftigung gestanden, wobei der Beginn des Beschäftigungsverhältnisses â mglichlicherweise erst Mitte November 2000 â nach den Ermittlungen der Beklagten noch unklar ist. Wegen der Arbeitsaufnahme hat die Beklagte die Bewilligung des Alg fr die Zeit ab 01.11.2000 aufgehoben. Am 16.01.2001 hat sich die Klägerin erneut beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und die Fortzahlung des Alg beantragt. Die Beklagte hat fr die Zeit vom 16.01.2001 bis 13.04.2001 (88 Tage) Alg und im Anschluss ab 14.04.2001 Arbeitslosenhilfe (Alhi) gewhrt.

Zur Ergnzung des Tatbestandes wird auf die beigezogene Akte der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgrnde:

Die Berufung der Klägerin ist zulssig, sie ist insbesondere statthaft und form- und fristgerecht eingelegt worden.

Sie ist statthaft ([§ 143](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG -), denn sie bedarf nicht der

---

Zulassung nach [Â§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#). Selbst wenn mit der (isolierten) Anfechtung des Bescheides vom 08.11.2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.01.2001 nicht die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung von Alg  $\frac{1}{4}$ ber den 09.10.2000 hinaus erreicht werden kann, da die Anfechtung nicht gegen eine R $\frac{1}{4}$ cknahme des Bewilligungsbescheides gef $\frac{1}{4}$ hrt wird, betrifft die Klage im Ergebnis einen auf eine Geldleistung gerichteten Verwaltungsakt. Denn bei der Berechnung des Beschwerdewertes ist die mit dem angefochtenen Bescheid angeordnete Minderung der Anspruchsdauer nach [Â§ 128 Abs 1 Nr 3](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) zu ber $\frac{1}{4}$ cksichtigen (Urteil des Bundessozialgerichts â□□ BSG â□□ vom 05.06.1997, Az: [7 RAr 22/96](#), [SozR 3-1500 Â§ 144 Nr 12](#) S 23). Die Aufhebung des angefochtenen Sperrzeitbescheides h $\frac{1}{4}$ tte zur Folge, dass die Beklagte ab dem 14.04.2001 f $\frac{1}{4}$ r weitere 84 Tage Alg in H $\frac{1}{4}$ he von insgesamt mehr als 500,- Euro statt der bewilligten Alhi h $\frac{1}{4}$ tte zahlen m $\frac{1}{4}$ ssen. Der Wert des Beschwerdegegenstandes vermindert sich auch nicht dadurch, dass die Beklagte f $\frac{1}{4}$ r diesen Zeitraum bereits Alhi gezahlt hat. Ma $\frac{1}{4}$ gebend ist der Geldbetrag, der der Kl $\frac{1}{4}$ gerin nach Aufhebung des angefochtenen Bescheides zusteht; etwaige wertmindernde Folgewirkungen bleiben bei der Wertberechnung au $\frac{1}{4}$ er Ansatz (vgl BSG aaO).

Die Berufung ist nicht wegen Vers $\frac{1}{4}$ umung der Berufungsfrist des [Â§ 151 Abs 1 SGG](#) unzul $\frac{1}{4}$ ssig. Nach dieser Vorschrift betr $\frac{1}{4}$ gt die Frist f $\frac{1}{4}$ r die Einlegung der Berufung ein Monat nach Zustellung des Urteils. Diese Frist hat hier nicht zu laufen begonnen, weil die Ausfertigung des Urteils des SG vom 19.06.2002 ausweislich der Zustellungsurkunde vom 05.07.2002 der Kl $\frac{1}{4}$ gerin nicht zugestellt werden konnte. Mithin hat die Kl $\frac{1}{4}$ gerin die Berufung fristgerecht eingelegt. Anhaltspunkte f $\frac{1}{4}$ r eine Verwirkung des Rechtsmittels bestehen nicht, da die Kl $\frac{1}{4}$ gerin zeitgleich mit der Aush $\frac{1}{4}$ ndigung der Urteilsausfertigung in der Gesch $\frac{1}{4}$ ftsstelle des SG die Berufung eingelegt hat.

Die Berufung hat keinen Erfolg, soweit die Kl $\frac{1}{4}$ gerin die Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 08.11.2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.01.2001 begehrt. Die Beklagte hat zu Recht den Eintritt der Sperrzeit festgestellt. Jedoch ist die Beklagte zu verurteilen, der Kl $\frac{1}{4}$ gerin Alg  $\frac{1}{4}$ ber den 09.10.2000 hinaus bis zum 31.10.2000 zu zahlen.

Nach [Â§ 144 Abs 1 Nr 2 SGB III](#) in der hier anzuwendenden Fassung vom 24.03.1997 tritt eine Sperrzeit ein, wenn der Arbeitslose trotz Belehrung  $\frac{1}{4}$ ber die Rechtsfolgen eine vom Arbeitsamt unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der T $\frac{1}{4}$ tigkeit angebotene Besch $\frac{1}{4}$ ftigung nicht angenommen oder nicht angetreten hat (Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung), ohne f $\frac{1}{4}$ r sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben.

Diese Voraussetzungen f $\frac{1}{4}$ r den Eintritt einer Sperrzeit liegen vor. Die Kl $\frac{1}{4}$ gerin hat die Ablehnung des Arbeitsangebotes zwar nicht ausdr $\frac{1}{4}$ cklich gegen $\frac{1}{4}$ ber der Firma g. GmbH erkl $\frac{1}{4}$ rt, jedoch ergibt sich die Ablehnung konkludent aus ihrem Verhalten im Rahmen des am 09.10.2000 gef $\frac{1}{4}$ hrten Vorstellungsgespr $\frac{1}{4}$ ches. Sie hat deutlich zu erkennen gegeben, dass sie aufgrund der H $\frac{1}{4}$ he des zu erwartenden Stundenlohns nicht bereit sei, das Arbeitsverh $\frac{1}{4}$ ltnis einzugehen. Sie

---

hat sich gegen<sup>1/4</sup>ber der Beklagten wiederholt dahingehend ge<sup>u</sup>ert, dass sie einen Stundenlohn in der angebotenen H<sup>e</sup> nicht akzeptiere. Entsprechend hat der potentielle Arbeitgeber berichtet, dass die Kl<sup>agerin</sup> mit der Begr<sup>undung</sup> abgesagt habe, dass sie nicht f<sup>ur</sup> einen Stundenlohn in der angebotenen H<sup>e</sup> von brutto 14,- DM arbeiten wolle. Aus diesem Verhalten kann nur der Schluss gezogen werden, dass die Kl<sup>agerin</sup> das Arbeitsangebot nicht annehmen wollte. Daneben kommt es nicht darauf an, ob die Kl<sup>agerin</sup> auch den (bis zum 31.12.2001) ungeschriebenen Tatbestand des Verhinderns des Zustandekommens des Besch<sup>ftigungsverh<sup>ltnisses</sup></sup> erf<sup>llt</sup> hat, indem sie an ihrem deutlich h<sup>heren</sup> Lohnwunsch festgehalten oder den Bewerbungsbogen nicht ausgef<sup>llt</sup> hat. Ausreichend zur Verwirklichung des Tatbestandes des [Â§ 144 Abs 1 Nr 2 SGB III](#) ist die Ablehnung des Arbeitsangebotes. Der Umstand, dass das Vermittlungsangebot vom 02.10.2000 nicht zu einer Besch<sup>ftigung</sup> gef<sup>hrt</sup> hat, war auch urs<sup>chlich</sup> f<sup>ur</sup> die fortbestehende Arbeitslosigkeit.

Die Kl<sup>agerin</sup> kann nicht geltend machen, wichtiger Grund f<sup>ur</sup> die Nichtannahme des Angebots sei eine unzumutbare H<sup>e</sup> des angebotenen Entgelts gewesen. Nach [Â§ 121 Abs 3 Satz 1 SGB III](#) ist eine Besch<sup>ftigung</sup> dann nicht zumutbar, wenn das daraus erzielbare Arbeitsentgelt erheblich niedriger ist als das der Bemessung des Alg zugrunde liegende Arbeitsentgelt. In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit, also wie in der Situation der Kl<sup>agerin</sup>, ist ein Arbeitsentgelt nicht zumutbar, das um mehr als 20 vH niedriger liegt als das f<sup>ur</sup> die Bemessung des Alg ma<sup>gebende</sup> Entgelt (vgl [Â§ 121 Abs 3 Satz 2 SGB III](#)). Diese Grenze hat das der Kl<sup>agerin</sup> angebotene Arbeitsentgelt in H<sup>e</sup> von brutto 14,- DM/Stunde nicht unterschritten. Der Bemessung des Alg lag ein Bemessungsentgelt von gerundet 550,- DM (brutto) w<sup>hentlich</sup> zugrunde. Es sind daher Entgelte in H<sup>e</sup> von mehr als brutto 440,- DM w<sup>hentlich</sup> zumutbar. Selbst bei einer Arbeitszeit von 35 Stunden w<sup>hentlich</sup> h<sup>tte</sup> die Kl<sup>agerin</sup> ein Arbeitsentgelt von 490,- DM w<sup>hentlich</sup> erzielen k<sup>nnen</sup>.

Ein wichtiger Grund f<sup>ur</sup> die Ablehnung des Arbeitsangebotes folgt auch nicht aus dem Umstand, dass das Vermittlungsangebot ein Leiharbeitsverh<sup>ltnis</sup> zum Inhalt hatte. Denn unbeschadet der Besonderheiten des Einzelfalles stellt generell die Vermittlung in ein Leiharbeitsverh<sup>ltnis</sup> nicht einen wichtigen Grund dar (vgl Urteil des BSG vom 08.11.2001, Az: [B 11 AL 31/01 R](#), [SozR 3-4300 Â§ 144 Nr 7 S 8 ff](#)). Im Einzelfall kann die Vermittlung in ein Leiharbeitsverh<sup>ltnis</sup> aufgrund der damit f<sup>ur</sup> den Arbeitnehmer verbundenen gegen<sup>ber</sup> regul<sup>ren</sup> Arbeitsverh<sup>ltnissen</sup> ung<sup>nstigeren</sup> Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht zumutbar sein. So kann unter bestimmten Umst<sup>nden</sup> im ersten Monat der Arbeitslosigkeit die Ablehnung eines Leiharbeitsverh<sup>ltnisses</sup> bei nachgewiesener eigener Arbeitssuche nicht als grundlos angesehen werden (vgl Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 02.01.2001, Az: [L 12 AL 104/00](#)). Auch d<sup>rft</sup> unter weiteren Bedingungen einem Arbeitslosen, der nach langer Besch<sup>ftigung</sup> erstmals arbeitslos geworden ist, ein Leiharbeitsverh<sup>ltnis</sup> nicht zumutbar sein, sofern die alsbaldige Vermittlung in ein <sup>liches</sup> Arbeitsverh<sup>ltnis</sup> nicht ausgeschlossen ist (BSG aaO S.10). Dies zugrunde gelegt, ist die Vermittlung in Leiharbeit f<sup>ur</sup> die Kl<sup>agerin</sup> jedoch zumutbar. Zwar erfolgte das Vermittlungsangebot bereits am Tag ihrer Arbeitslosmeldung. Allerdings hat die

---

Klägerin, die seit 1997 mit Unterbrechungen im Leistungsbezug der Beklagten steht, keine eigenen Vermittlungsbemühungen oder das Vorliegen anderer Stellenangebote nachgewiesen. Sie bringt vor, dass sie sich auf andere Stellen beworben habe, und verweist auch auf eine noch offene Bewerbung für eine Tätigkeit bei einer Firma in L. Diese pauschalen Angaben sind nicht geeignet, eine konkrete Stellensuche festzustellen.

Eine Verkürzung der Sperrzeit wegen Vorliegens einer besonderen Härte kommt nicht in Betracht ([Â§ 144 Abs 3 SGB III](#) in der Fassung vom 24.03.1997). Umstände des Einzelfalles, die eine Sperrzeit von zwölf Wochen als unverhältnismäßig erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich.

Nach alledem ist eine Sperrzeit von 12 Wochen beginnend ab dem 10.10.2000, dem Tag nach dem erfolglosen Vorstellungsgespräch, bis zum 01.01.2001 eingetreten ([Â§ 144 Abs 1 Nr 2 und Abs 2 Satz 1 SGB III](#)). Während dieser Zeit ruht der Anspruch der Klägerin auf Alg ([Â§ 144 Abs 2 Satz 2 SGB III](#)). Nach [Â§ 128 Abs 1 Nr 3 SGB III](#) vermindert sich die Anspruchsdauer des Alg um die entsprechenden Tage der Sperrzeit (84 Tage). Im Ergebnis ist daher die Berufung der Klägerin zurückzuweisen, soweit sie den Bescheid der Beklagten vom 08.11.2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.01.2001 betrifft.

Dagegen hat die Zahlungsklage der Klägerin Erfolg. Über diese Klage hat das SG nicht entschieden, obwohl die Klägerin mit ihrer Klage auch die Fortzahlung des Alg über den 09.10.2000 hinaus aufgrund des Bewilligungsbescheides vom 13.10.2000 erreichen wollte, nachdem die Beklagte die Zahlung ohne Bescheid eingestellt hat. Die Klägerin hat bei der Klageerhebung am 02.02.2001 um die Prüfung der Sach- und Rechtslage gebeten. Das Gericht konnte mithin davon ausgehen, dass die Klägerin mit der Klage nicht nur die Aufhebung des Sperrzeitbescheides, sondern auch weitere Ansprüche verfolgt, die ihr aufgrund des Sachverhaltes zustehen (vgl. [Â§ 123 SGG](#)). Obgleich das SG über dieses Klagebegehren nicht entschieden hat, kann hierüber im Berufungsverfahren entschieden werden, da der Vertreter der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung am 04.03.2004 sein Einverständnis hierzu erklärt hat (vgl. Urteil des BSG vom 06.10.1977, Az: [7 RA 82/76](#), SozR 1500 Â§ 96 Nr 6 S 10; Meyer-Ladewig, SGG; 7. Aufl., Â§ 99 Rz 12 mwN). Der Senat entscheidet in diesem Fall in erster Instanz über die Klage.

Keine Bedenken bestehen hinsichtlich der Zulässigkeit dieser Zahlungsklage. Sie ist als Leistungsklage nach [Â§ 54 Abs 5 SGG](#) statthaft und kann ohne Einhaltung einer Klagfrist erhoben werden. Die Klägerin ist auch rechtsschutzbedürftig, da der Bewilligungsbescheid keinen Vollstreckungstitel gegen die Beklagte darstellt und daher die Zahlungsklage zur Erlangung eines vollstreckbaren Titels erforderlich ist (vgl. Urteil des BSG vom 27.03.1980, Az: [10 RV 23/79](#), [SozR 1500 Â§ 54 Nr 40 S 23](#)).

Die Klage ist auch begründet, soweit sie die Zahlung des Alg bis zum 30.10.2000 betrifft. Die Beklagte hat die Zahlung des Alg wegen Eintritts der Sperrzeit ohne Bescheid eingestellt. Das Alg ist aber nach [Â§ 331 Abs 2 SGB III](#) nachzuzahlen. Diese

---

Vorschrift bestimmt in der ab dem 01.08.1999 geltenden Fassung, dass das Arbeitsamt eine vorläufig eingestellte laufende Leistung unverzüglich nachzahlen habe, soweit der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, zwei Monate nach der vorläufigen Einstellung der Zahlung nicht mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben ist. Den Bewilligungsbescheid vom 13.10.2000 hat die Beklagte anlässlich der Arbeitsaufnahme der Klägerin am 01.11.2000 aufgehoben. Für eine Aufhebung bereits ab dem 10.10.2000 finden sich keine Anhaltspunkte. Die Beklagte muss jedoch, wenn wegen des Eintritts einer Sperrzeit die bewilligte Leistung nicht mehr gewährt werden soll, die Wirksamkeit der Bewilligungsentscheidung beseitigen (vgl. § 39 Abs 2 Sozialgesetzbuch – Verfahren – SGB X -). Bis dahin bildet die Bewilligungsentscheidung den formellen Rechtsgrund für das Erhalten und Behalten der bewilligten Leistung (vgl. Urteil des BSG vom 09.09.1999, Az: [B 11 AL 17/99 R](#), [SozR 3-4100 § 119 Nr 18](#) S 90). Eine Umdeutung der Regelungen des Sperrzeitbescheides vom 08.11.2000 oder des Widerspruchsbescheides vom 22.01.2001 kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil diese unzulässig ist (vgl. [§ 43 Abs 2 Satz 1 SGB X](#)). Denn die Rechtsfolgen der Rücknahme der Bewilligung des Alg wären für die Klägerin ungünstiger als die bisherige Sperrzeitfeststellung. Mithin verbleibt es bei der Wirksamkeit des Bewilligungsbescheides und die Beklagte war zur Zahlung von Alg über den 09.10.2000 hinaus bis zum 30.10.2000 zu verurteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 04.06.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024